

RS Vwgh 2006/1/31 2003/05/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2006

Index

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

Veranstaltungsg Stmk 1969 §22 Abs1 Z1 lit.a;

Veranstaltungsg Stmk 1969 §36 Abs2;

Rechtssatz

Zu den subjektiv-öffentlichen Rechten, die den Nachbarn in einem Genehmigungsverfahren nach dem Stmk. Veranstaltungsg zustehen, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 16. Dezember 2003, ZI. 2001/05/0212, und vom 18. Mai 2004, ZI.2003/05/0166, auf die Beschränkung der Parteistellung der Nachbarn hingewiesen und ausgeführt, dass die Nachbarn in diesem Verfahren, von den in den damals entschiedenen Fällen nicht interessierenden Fragen der Betriebssicherheit nach § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. Veranstaltungsg abgesehen, zulässiger Weise nur geltend machen können, dass sie durch den Veranstaltungsbetrieb durch störenden Lärm ungebührlich belästigt werden.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003050177.X01

Im RIS seit

27.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>